



Anwendungsbereich

„Nutzung von genetischen Ressourcen“ bedeutet die Durchführung von Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten an der genetischen und/oder biochemischen Zusammensetzung genetischer Ressourcen einschließlich durch die Anwendung von Biotechnologie. Letzteres schließt jede technologische Anwendung mit ein, die biologische Systeme, lebende Organismen oder Derivate daraus benutzt, um Erzeugnisse oder Verfahren für eine bestimmte Nutzung herzustellen oder zu verändern.

In den Anwendungsbereich der Verordnung (EU) Nr. 511/2014 fällt eine Nutzung nur dann, wenn sie

- innerhalb eines EU-Mitgliedstaates stattfindet,
- die genetische Ressource (bzw. darauf bezogenes traditionelles Wissen) souveränen Hoheitsrechten eines Staates unterliegt,
- dieser Staat Vertragspartei des Nagoya-Protokolls ist und zudem ABS-Zugangsregelungen getroffen hat, und der
- Zugang zu der genetischen Ressource (bzw. darauf bezogenem traditionellem Wissen) ab dem 12. Oktober 2014 erfolgte.

Informationen zu ABS in Deutschland und der EU sowie FAQs finden Sie online unter:
www.abs.bfn.de

Informationen zu ABS im Ausland finden Sie über die Internationale Informationsstelle unter:
<https://absch.cbd.int/>



Ansprechpartner

Das Bundesamt für Naturschutz (BfN) ist die zuständige nationale Behörde zur Umsetzung des Nagoya-Protokolls und der EU-Verordnung Nr. 511/2014 und ist damit auch Ansprechpartner und Beratungsstelle für alle Nutzerinnen und Nutzer sowie Sammlungen in Deutschland. Das BfN ist außerdem verantwortlich für die

- Kontrolle der Einhaltung der Sorgfaltspflichten,
- Entgegennahme von Sorgfaltserklärungen,
- Entgegennahme und Prüfung von Anträgen zur Registrierung einer Sammlung sowie nachfolgende Kontrollen von registrierten Sammlungen.

Kontakt

Bundesamt für Naturschutz (BfN)
FG I 1.5 Vollzug Nagoya-Protokoll
Konstantinstr. 110
D-53179 Bonn
E-Mail: Nagoya-CNA@bfn.de
Tel: 0228/8491-1211
Fax: 0228/8491-1229
Web: www.abs.bfn.de

Impressum

Herausgeber: Bundesamt für Naturschutz (BfN)
Konstantinstr. 110
D-53179 Bonn

Text und Layout: BfN, Abt. I 1 (FG I 1.5 Vollzug Nagoya-Protokoll)

Fotos: ©istockphoto.com/cherezoff, ©istockphoto.com/HYWARDS,
©istockphoto.com/Michał Różewski, ©istockphoto.com/
serezhniy, ©istockphoto.com/Maxiphoto

Erstellt: 01.07.2020

Das Nagoya-Protokoll



**über den Zugang zu
genetischen Ressourcen
und die ausgewogene
und gerechte Aufteilung
der sich aus ihrer
Nutzung ergebenden Vorteile**



Hintergrund

Grundlage des Nagoya-Protokolls ist das 1993 in Kraft getretene völkerrechtlich bindende Übereinkommen über die biologische Vielfalt (Convention on Biological Diversity - CBD) mit den folgenden drei Zielen:

- Erhaltung der biologischen Vielfalt,
- nachhaltige Nutzung ihrer Bestandteile,
- ausgewogene und gerechte Aufteilung der sich aus der Nutzung von genetischen Ressourcen ergebenden Vorteile (Access and Benefit-sharing - ABS).

Das Nagoya-Protokoll konkretisiert die ABS-Verpflichtungen der CBD sowohl für genetische Ressourcen als auch für darauf bezogenes traditionelles Wissen. Es beinhaltet insbesondere:

- Internationale „Standards“ für nationale Zugangsregelungen, insbesondere Voraussetzungen für die vorherige Zustimmung Prior Informed Consent - PIC) des Bereitstellerlandes,
- die Verpflichtung der Nutzer von genetischen Ressourcen (bzw. von darauf bezogenem traditionellem Wissen), mit dem Bereitstellerland und ggfs. auch mit indigenen und lokalen Bevölkerungsgruppen Vorteilsausgleichsregelungen (Mutually Agreed Terms - MAT) zu vereinbaren,
- die Verpflichtung der Vertragsparteien, Maßnahmen zu ergreifen, um die Einhaltung von PIC und MAT durch die Nutzer sicherzustellen sowie
- institutionelle Regelungen, z.B. die Einrichtung der internationalen Informationsstelle (ABS Clearing-House) sowie zuständiger nationaler Behörden.

Inkrafttreten des Nagoya-Protokolls und der Verordnung (EU) Nr. 511/2014: 12. Oktober 2014

Umsetzung

Das Nagoya-Protokoll wird in der Europäischen Union mit der Verordnung (EU) Nr. 511/2014 umgesetzt, die gleichzeitig mit dem Nagoya-Protokoll am 12. Oktober 2014 in Kraft getreten ist. Die Verordnung sieht u.a. unmittelbar verbindliche Pflichten der Nutzer von genetischen Ressourcen (bzw. von darauf bezogenem traditionellem Wissen) zur Einhaltung der Vorschriften des Nagoya-Protokolls vor. Weitere Durchführungsvorschriften sind in der Verordnung (EU) 2015/1866 enthalten.

Ergänzende Regelungen für Deutschland enthält das nationale Gesetz zur Umsetzung der Verpflichtungen nach dem Nagoya-Protokoll und zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 511/2014 sowie zur Änderung des Patentgesetzes.

Die EU-Mitgliedstaaten sind frei in ihrer Entscheidung, den Zugang zu genetischen Ressourcen (bzw. zu darauf bezogenem traditionellem Wissen) in ihrem Hoheitsgebiet zu regeln. Deutschland hat keine solchen Bestimmungen eingeführt.

Dagegen sind an die Nutzung von genetischen Ressourcen (bzw. von darauf bezogenem traditionellem Wissen) innerhalb der EU bestimmte Sorgfalts-, Erklärungs- und Mitwirkungspflichten geknüpft.



Nutzerpflichten

Nutzer von genetischen Ressourcen (bzw. von darauf bezogenem traditionellem Wissen) unterliegen den folgenden Verpflichtungen:

- Anwendung der gebotenen Sorgfalt

Die Sorgfaltpflichtregelung (Art. 4 Verordnung (EU) Nr. 511/2014) stellt ein Risikomanagement dar, das auf drei Elementen beruht: Dokumentation (d.h. einholen, aufbewahren und weitergeben bestimmter Dokumente/Informationen), Risikominderung (z.B. durch das Beziehen von genetischen Ressourcen von sogenannten registrierten Sammlungen) sowie Risikobewertung (z.B. im Hinblick auf unzureichende Informationen oder Unsicherheiten bezüglich der Rechtmäßigkeit des Zugangs und der Nutzung).

- Abgabe von Sorgfaltserklärungen

Empfänger von Forschungsmitteln haben in der Phase der Forschungsfinanzierung eine Sorgfaltserklärung abzugeben. Ebenso ist in der letzten Phase der Entwicklung eines Produkts eine solche Erklärung abzugeben.

- Unterstützung von Kontrollen

Nutzer haben bei der Durchführung von Kontrollen bezüglich der Einhaltung ihrer Sorgfalts- und Erklärungs-pflichten alle erforderlichen Hilfestellungen zu leisten.